

13. Nachtrag

zur Satzung der BERGISCHEN Krankenkasse mit Sitz in Solingen, vom 15./16.11.2021, in Kraft ab 01.01.2022

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse

Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

BERGISCHE KRANKENKASSE.

Sie ist errichtet worden am 1. Januar 2022 und hervorgegangen aus der freiwilligen Vereinigung der Betriebskrankenkassen der Kortenbach & Rauh GmbH & Co. KG sowie der P.D. Raspe Söhne und der Grillo-Werke Aktiengesellschaft.

Die BERGISCHE Krankenkasse, im nachfolgenden „BERGISCHE(N)“ genannt, hat ihren Sitz in Solingen.

Der Bezirk der BERGISCHEN erstreckt sich auf die Betriebe der Firmen

- Raspe Systemtechnik GmbH, Albert-Einstein-Str. 15, 42929 Wermelskirchen
- Kortenbach GmbH, Weyerstraße 277, 42719 Solingen
- Grillo-Werke AG, Weseler Str. 1, 47169 Duisburg sowie Buschstr. 95, 47166 Duisburg
- Jet Brakel Aero GmbH, Alte Hünxer Str. 179, 46562 Voerde
- Grillo Chemie GmbH, Buschstr. 95, 47166 Duisburg
- Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft mbH, Am Grillopark 5, 47169 Duisburg
- ASB Informationstechnik GmbH, Buschstr., 47059 Duisburg
- CHEMAD Chemische Analytik Duisburg GmbH, Buschstr. 95, 47166 Duisburg
- Grillosche Gutsverwaltung, Haus Rott, Großenbaumer Str. 253, 45481 Mülheim/Ruhr
- Grillo-Werke AG, Werk Frankfurt, 45926 Frankfurt

Der Bezirk der BERGISCHEN erstreckt sich auch auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg.

§ 17 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 17 Schutzimpfungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

- (4) unverändert
- (5) Die BERGISCHE übernimmt für schwangere Versicherte in der 24. bis 36. Schwangerschaftswoche die Kosten für eine ärztlich empfohlene Impfung gegen RSV-Infektionen mit einem für Schwangere zugelassenen Impfstoff abzüglich der gesetzlichen Zuzahlungen sowie für die ärztliche Behandlung die jeweils aktuellen GOÄ-Positionen 1 und 375 mit dem einfachen Faktor.

§ 32 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Laserbehandlung

Bei Vorliegen einer Indikation für ein operatives Stammvenenstripping (ICD 10-Diagnosen I83.0: Varizen der unteren Extremitäten mit Ulzeration, I83.1: Varizen der unteren Extremitäten mit Entzündung, I83.2: Varizen der unteren Extremitäten mit Ulzeration und Entzündung sowie I83.9: Varizen der unteren Extremitäten ohne Ulzeration oder Entzündung) erstattet die BERGISCHE im Rahmen des § 23 SGB V die Kosten für eine ärztlich empfohlene ambulante selbst beschaffte Laserbehandlung der Stammvenen (Ziffer 2882, 2883A, 2886A Gebührenordnung für Ärzte zzgl. ärztliche Nebenleistung und Anästhesie), höchstens jedoch insgesamt einen Betrag in Höhe von 750,00 € innerhalb von drei Kalenderjahren, wenn die Leistung erforderlich ist, um eine Krankheit zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden. Voraussetzung für einen Zuschuss ist zudem, dass die Behandlung durch einen Vertragsarzt bzw. eine Vertragsärztin durchgeführt wird.

Der Kostenzuschuss kann erneut frühestens drei Jahre nach der zuletzt erfolgten Zuschussung ausgehend vom Behandlungsdatum beansprucht werden. Der Zuschuss zu einer Laserbehandlung der Stammvenen muss vorab unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und einer Kostenaufstellung beantragt werden. Die BERGISCHE ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit des Eingriffes durch den Medizinischen Dienst prüfen zu lassen.

Anlage zu § 33 der Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 33 der Satzung vom 01.01.2022

A Vorwort

Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen, zur Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten und eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung, einschließlich der Überprüfung des Impfstatus im Hinblick auf die Empfehlungen der ständigen Impfkommision gehören zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die BERGISCHE bietet ihren Versicherten die Teilnahme an Bonusprogrammen an, die eine regelmäßige Inanspruchnahme vorstehender Leistungen einschließlich der Leistungen der primären Prävention und ähnlicher qualitätsgesicherter Angebote vorsehen.

1 Teilnahme

unverändert

2 Programme

Die BERGISCHE bietet für 3 Altersgruppen je 2 Programme zur Teilnahme an: Bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres kann der Baby-Bonus in der Variante Geldprämie oder Zuschuss zu zweckgebundener Prämie gewählt werden. Die Teilnahme an einem Baby-Bonusprogramm endet in dem Jahr, in welchem die versicherte Person das 1. Lebensjahr vollendet.

Ab Vollendung des 1. Lebensjahres kann der Kinder-Bonus in der Variante Geldprämie oder Zuschuss zu zweckgebundener Prämie gewählt werden. Die Teilnahme an einem Kinder-Bonusprogramm endet in dem Jahr, in welchem die versicherte Person das 16. Lebensjahr vollendet.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Bonus in der Variante Geldprämie oder Zuschuss zu zweckgebundener Prämie gewählt werden.

Versicherte Personen können bei erstmaliger Teilnahme am Bonusprogramm den ExtraBonus wählen (vgl. Kapitel E4).

B Allgemeine Voraussetzungen für die Bonusgewährung

Eine Bonifizierung ist mit dem entsprechenden Geldbetrag möglich, wenn mindestens eine der folgenden Maßnahmen nachgewiesen wird:

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
Vorsorgeuntersuchungen			
Check-Up ab 18 Jahre (einmalig) oder Check-Up ab 35 Jahre (alle 3 Jahre)	5 EUR		
Früherkennung Gebärmutterhalskrebs und Krebserkrankung des Genitals ab 20 Jahre (Frauen, jährlich)	5 EUR		
Früherkennung Brustkrebs ab 30 Jahre (Frauen, alle 3 Jahre)			
HPV-Screening ab 35 Jahre (Frauen, alle 3 Jahre)			
Früherkennung Hautkrebs ab 35 Jahre (alle 2 Jahre)	5 EUR		
Früherkennung Prostata und äußeres Genital ab 45 Jahre (Männer, jährlich)	5 EUR		

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
Mammographie-Screening 50-70 Jahre (Frauen, alle 2 Jahre)	5 EUR		
Darmkrebs-Screening ab 50 Jahre (alle 2 Jahre Stuhltest oder 2 Darmspiegelungen im Abstand von mindestens 10 Jahren)	5 EUR		
Früherkennung Bauchaorten- aneurysmen ab 65 Jahre (Männer, einmalig)	5 EUR		
U1 bis U6			100 EUR
U7		5 EUR	
U7a		5 EUR	
U8		5 EUR	
U9		5 EUR	
U10		5 EUR	
U11		5 EUR	
J1		5 EUR	
J2	5 EUR		
Neugeborenen-Hörscreening			20 EUR
Kinderzahnärztliche Untersu- chung 6. – 9. Lebensmonat (ein- malig)			10 EUR
Kinderzahnärztliche Untersu- chung 10. – 20 Lebensmonat (ein- malig)		10 EUR	
Kinderzahnärztliche Untersu- chung 21. – 33. Lebensmonat (ein- malig)		10 EUR	
3 kinderzahnärztliche Untersu- chungen 34. Lebensmonat bis Vollendung 6. Lebensjahr (Abstand mindestens 12 Monate)		10 EUR	
Kinderzahnärztliche Untersu- chung 6 – 18 Jahre (jährlich)	10 EUR	10 EUR	
Zahnvorsorge ab 18 Jahre	10 EUR		
Professionelle Zahnreinigung	10 EUR	10 EUR	
Schwangerschaftsvorsorge	10 EUR		
Schutzimpfung			

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
Schutzimpfung	10 EUR	10 EUR	20 EUR
Prävention und Bewegung			
Prävention o. ä. qualitätsgesicherter Gesundheitskurs	25 EUR	50 EUR	
aktive Mitgliedschaft im Sportverein			
aktive Mitgliedschaft im Fitnessstudio mit qualitätsgesichertem Training, Hochschul- oder Betriebs-sport			
digitale Sportangebote			
Leistungsabzeichen (z. B. Sportabzeichen, Wandern, Schwimmen)	50 EUR	30 EUR	
Organisierte Sportveranstaltung (z. B. Laufen, Schwimmen, Triathlon)	25 EUR	25 EUR	

Die Auszahlung der Prämien ist ab der ersten Maßnahme möglich. Versicherte Personen sammeln jeweils für sich selbst; eine Übertragung von Guthaben auf Familienmitglieder ist nicht möglich. Für die Ausstellung von Nachweisen durch Leistungserbringer übernimmt die BERGISCHE keine Kosten.

Für die Nutzung des Bonusguthabens für eine Zweckprämie erhält die versicherte Person den doppelten Geldbetrag (vgl. Ziffer E 2).

1 Vorsorgeuntersuchungen

unverändert

2 Schutzimpfungen

unverändert

3 Prävention und Bewegung

unverändert

4 Zahnvorsorge

unverändert

5 Professionelle Zahnreinigung

unverändert

6 Schwangerschaftsvorsorge

unverändert

7 Besonderheiten Babybonus

unverändert

C Zusätzliche Maßnahmen

Zusätzlich zu den unter B aufgeführten Maßnahmen kann der Bonus durch folgende Nachweise erhöht werden:

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
Weitere Maßnahmen			
Hautkrebsvorsorge, CheckUp, Darmkrebsvorsorge (auf- grund eines Vertrages nach § 73b, § 140a SGB V oder IGEL)	5 EUR		
Teilnahme an BGM-Maß- nahme	50 EUR		
Geburtsvorbereitungskurs	15 EUR		
Sportmedizinische Vorsor- geuntersuchung	50 EUR	50 EUR	
Zahnversiegelung		20 EUR	
BMI im Normbereich	5 EUR	5 EUR	
Blutzucker im Normbereich	5 EUR		
Cholesterin im Normbereich	5 EUR		
Blutdruck im Normbereich	5 EUR		

Jede der weiteren Maßnahmen kann höchstens einmal pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in welchem die Maßnahme durchgeführt wird. Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Erläuterungen. Für die Ausstellung von Nachweisen durch Leistungserbringer, Kursleiter, Arbeitgeber etc. übernimmt die BERGISCHE keine Kosten.

Die weiteren Maßnahmen sind nur in Kombination mit mindestens 1 Maßnahme aus Abschnitt B auszahl-/einlösbar. Versicherte Personen sammeln jeweils für sich selbst; eine Übertragung von Beträgen auf Familienmitglieder ist nicht möglich. Zur Erfassung und zum Nachweis der bonifizierbaren Maßnahmen stellt die BERGISCHE ihren Versicherten ein entsprechendes Nachweisformular zur Verfügung. Für die Nutzung des Bonusguthabens für eine Zweckprämie erhält der Versicherte den doppelten Geldbetrag (vgl. Ziffer E 2).

1 Teilnahme an BGM-Maßnahme

unverändert

unverändert **2 Geburtsvorbereitungskurs**

unverändert **3 Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung**

unverändert **4 Zahnversiegelung**

unverändert **5 Normbereich BMI, Blutzucker, Cholesterin, Blutdruck**

D Bonusgewähr

unverändert

1 Geldprämie

Die Auszahlung der Geldprämien erfolgt auf Antrag, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Auszahlung erfolgt ab 5 EUR (Erwachsenen-/Kinderbonus) bzw. 10 EUR (Babybonus). Im Rahmen der Geldprämie werden maximal 130 € (Erwachsene und Kinder) bzw. 150 € (Babybonus) gezahlt. Der Antrag mit sämtlichen Nachweisen soll bis spätestens 30.09. des übernächsten Jahres bei der BERGISCHEN eingegangen sein. Mit Übermittlung des Erstattungsantrags erfolgt die Erklärung, dass für das betroffene Kalenderjahr die Geldprämie gewählt wird.

2 Zuschuss zu zweckgebundener Prämie

Die Bezuschussung im Rahmen zweckgebundener Prämien ist pro Kalenderjahr für 1 Rechnung möglich. Eine Einlösung erfolgt ab 10 EUR. Es können maximal 300 € Zuschuss beansprucht werden. Gesundheitsleistungen können im jeweiligen Bonusjahr sowie im Falle der Übertragung in einem der beiden Bonusjahre in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bei der BERGISCHEN versichert ist. Mit Übermittlung des Antrags erfolgt die Erklärung, dass für das betroffene Kalenderjahr die Zweckprämie gewählt wird.

Zuschüsse erfolgen nur für Leistungen, die nicht vom GB-A (Gemeinsamer Bundesausschuss) ausgeschlossen wurden.

Der Zuschuss erfolgt für folgende eigenfinanzierte Gesundheitsleistungen nach Vorlage der Rechnung(en):

Budget	Zweckgebundene Prämien	Bonus	Kin-der-	Baby-bonus
Sportbudget	Beitrag Fitnessstudio	x		
	Beitrag Sportverein	x	x	

Budget	Zweckgebundene Prämien	Bonus	Kin-der-	Baby-bonus
	digitales Sportangebot	x	x	
	Gesundheitskurs außerhalb §20 SGB V	x	x	
	Sport- und Fitnessausrüstung (bis zu 100 €)	x	x	
	Startgebühr Sportveranstaltung		x	
	Gerät zur Messung der Bewegungsintensität (z. B. Fitnesstracker) – alle 2 Jahre	x		
	Aus-/Fortbildung zum Übungsleiter/Trainer (C-, B-, A-Lizenzen)	x		
	PEKIP			x
	DELFI			x
	Baby-Shiatsu			x
	Baby-Yoga			x
	Baby-Schwimmen, Wassergewöhnung			x
Zahnbudget	Zahnbehandlung	x	x	
	KfO-Zusatzleistungen		x	
alternative Behandlungen	Osteopathie	x	x	x
	Akupunktur	x	x	x
	Chiropraktik	x	x	x
	Leistungen nach dem Hufeland-Verzeichnis und der Gebührenordnung für Heilpraktiker	x	x	x
Geburtsvorbereitungskurs Begleitung		x		
Sehhilfen (alle 3 Jahre)	Brillen/Kontaktlinsen	x	x	
IGeL-Budget für medizinische Vorsorge	Hautkrebsscreening mit Auflichtmikroskopie	x		
	Glaukom-Vorsorge inkl. Augeninnendruck und Spiegelung Augenhintergrund	x		
	PSA-Wertmessung	x		
	Osteoporose-Screening (Knochendichtemessung)	x		
	Mammographievorsorge unter 50 Jahre	x		
	Ultraschalluntersuchung Brust/Unterleib/Spirale	x		
	Thin-Prep-Abstrich	x		
	FOBplus-Stuhltest bei Darmkrebsvorsorge	x		
	CheckUp außerhalb gesetzl. Rhythmus	x		
	Venen-Check	x		
	Impfungen	x	x	

Budget	Zweckgebundene Prämien	Bonus	Kin-der-	Baby-bonus
	Dynamische Koporthesen		x	x
Hebammenbudget	Stoffwindel, Still-/Trageberatung			x
	Beikosteführung			x
	Babymassage			x
Einschreibgebühr Nabelschnurblut-Kon- servierung				x
Versicherungsbudget	Private Zusatzversicherung	x	x	x

Einzelne Gesundheitsleistungen werden maximal in Höhe des Rechnungsbetrages bezuschusst.

Die Bezuschussung im Rahmen des Budgets für zweckgebundene Prämien erfolgt auf Antrag mit Vorlage einer entsprechenden Rechnung für oben genannte Maßnahmen. Der Antrag soll mit sämtlichen Nachweisen bis spätestens 30.09. des übernächsten Jahres bei der BERGISCHEN eingegangen sein.

Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Leistung durch die BERGISCHE bereits durch andere Regelungen (Gesetz, Vertrag, Satzung, etc.) erstattet wurde.

2.1 Sportbudget

unverändert

2.2 Zahnbudget

Die BERGISCHE bezuschusst für Versicherte private Zusatzleistungen im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung einschließlich Behandlung von Angstpatienten z.B. mit Lachgas, professionelle Zahnreinigung, endodontische Maßnahmen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Anästhesien bei zahnchirurgischen Eingriffen und für kieferorthopädische Maßnahmen. Kieferorthopädische Zusatzleistungen müssen im Zusammenhang mit einem von der BERGISCHEN genehmigten Heil- und Kostenplan erbracht werden.

2.3 Alternative Behandlungen

unverändert

2.4 Versicherungsbudget

unverändert

3 Übertragung Bonusguthaben

unverändert

4 ExtraBonus

unverändert

Die Änderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Solingen, den 17.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

